

Az.: 6 B 17/23
7 L 102/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Tierschutz; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel

am 18. Oktober 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Januar 2023 - 7 L 122/22 - geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Nummer 5 des Bescheids des Landratsamtes Mittelsachsen vom 7. März 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 21. Februar 2023 wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Verpflichtung in Nummer 2 des Bescheids bis 16. November 2023 und die Verpflichtung in Nummer 3 des Bescheids zur anderweitigen Unterbringung bis 30. November 2023 zu erfüllen sind.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden zu einem Viertel dem Antragsgegner und zu drei Vierteln dem Antragsteller auferlegt. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht trägt der Antragsteller zu drei Fünfteln und der Antragsgegner zu zwei Fünfteln.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Mit Bescheid des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts des Antragsgegners vom 7. März 2022 wurde dem Antragsteller untersagt, mit Wirkung ab 1. Juli 2022 weiterhin Rinder zu halten und zu betreuen (Nr. 1). Ferner wurde er aufgefordert, alle Rinder bis spätestens 15. März 2022 durch einen Tierarzt oder einen Besamer auf Trächtigkeit untersuchen zu lassen und das Ergebnis mit Angabe der Ohrmarkennummer, des Trächtigkeitsstadiums und der Angabe des Untersuchenden innerhalb von 24 Stunden nach Durchführung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen (Nr. 2), nicht tragende Rinder bis spätestens 25. März 2022 der Schlachtung zuzuführen, sofern nicht eine dritte Person diese Tiere übernimmt und anderweitig unterbringt (Nr. 3), trächtige Rinder innerhalb von 14 Tagen bis einem Monat nach einer Kalbung zusammen mit den Kälbern abzugeben und die Tiere unverzüglich nach der Untersuchung nach Weisung eines Tierarztes gegen Parasiten zu behandeln (Nr. 4). Ferner untersagte der Antragsgegner eine Abgabe von Rindern an unmittelbare Verwandte mit der Absicht, diese unter den bisherigen Bedingungen weiter auf seinen Flächen zu

halten (Nr. 5), mit sofortiger Wirkung die Verfütterung von Siloballen des von ihm gewonnenen zweiten Schnitts (Nr. 6), kündigte bis zur Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Anordnung wöchentliche kostenpflichtige Kontrollen zur Überprüfung der tiergerechten Versorgung und Unterbringung der Tiere an (Nr. 7) und ordnete die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nr. 1 bis 7 an (Nr. 8).

- 2 Mit dem teilweise angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht auf den Eilantrag des Antragstellers hin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 8. März 2022 gegen die in Nr. 3 des Bescheids verfügte Schlachtungsanordnung wiederhergestellt und den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs im Übrigen abgelehnt.
- 3 Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2023 hat die Landesdirektion Sachsen Nr. 3 des Bescheids des Antragsgegners geändert und ihm folgenden Inhalt gegeben: „Rinder, die bei der Untersuchung nach Ziffer 2 als nicht oder niedertragend (unter 6 Monate Tragezeit) beurteilt werden, sind spätestens 25. März 2023 an dritte Personen zu veräußern und anderweitig unterzubringen“. Ferner hat sie in Nr. 5 des Bescheids die Formulierung „unmittelbare Verwandte“ durch „Verwandte ersten Grades und Ehepartnerin“ ersetzt. Im Übrigen wurde der Widerspruch des Antragstellers zurückgewiesen.
- 4 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts hätten ihm keine tierschutzrechtswidrigen Haltungsbedingungen vorgeworfen werden können. Er verfüge zwar über keine neuen Stallanlagen, aber die Stallanlagen seien für die Unterbringung der Rinder, nämlich insbesondere in Bezug auf den Witterungsschutz, ausreichend. Auch die Tierhaltung im Freien stelle sich nicht als tierschutzwidrig dar. Seine Tierhaltung entspreche den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Seine Tiere seien in einem guten Ernährungszustand, verfügten über ausreichende Futter und dies auch dann, wenn sie in den Stallanlagen untergebracht seien. Dort finde eine ausreichende Reinigung und Einstreu statt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung seien keine Erkrankungen der Rinder festzustellen gewesen. In den zehn Monaten zwischen der Einleitung des Eilverfahrens und der Beschlussfassung durch das Verwaltungsgericht im Januar 2023 seien keine Erkrankungen bei seinen Rindern festgestellt worden, weshalb sich die Anordnungen Nr. 2 bis 4 des Bescheids angesichts dieses Wohlverhaltenszeitraums als unverhältnismäßig darstellen würden. Zu Unrecht habe das Verwaltungsge-

richt das Verbot zur Abgabe an Verwandte in Nr. 5 als rechtmäßig beurteilt. Ein Generalverdacht gegen Verwandte oder andere Personen in seinem Umfeld sei nicht gerechtfertigt. Für jede Person müsse selbstständig geprüft werden, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen der Tierhaltung gegeben seien. Im Falle einer Abgabe an dritte Personen könne auch nicht darauf geschlossen werden, dass es bei einem Verbleib der Rinder auf dem Gehöft und der Nutzung der gleichen Flächen verbleibe. Jeder Tierhalter entscheide grundsätzlich selbstständig, ob und wie, mit welchem Aufwand und unter welchen Haltungsbedingungen er die Tiere unterbringe. Auch das in Nr. 6 des Bescheides angeordnete Fütterungsverbot sei rechtswidrig. Aus der Probe eines Ballens könne nicht auf die Qualität des Futters in sämtlichen Ballen der gleichen Ernte geschlossen werden. Schließlich sei auch eine wöchentliche kostenpflichtige Kontrolle, wie sie in Nr. 7 des Bescheids angeordnet werde, unverhältnismäßig.

II.

- 5 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nur im tenorierten Umfang, den Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers im Verfahren 7 K 286/23 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7. März 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids Landesdirektion Sachsen vom 21. Februar 2023 wiederherzustellen. Soweit das Verwaltungsgericht Antrag des Antragstellers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Übrigen abgelehnt hat, bleibt seine Beschwerde ohne Erfolg.
- 6 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt in Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen Nr. 5 des Bescheids des Antragsgegners vom 7. März 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 21. Februar 2023. Im Übrigen dringt der Antragsteller mit seinem Vorbringen nicht durch.
- 7 Die vom Senat nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung richtet sich vorrangig nach den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs (hier: der vom Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid erhobenen Klage im Verfahren 7 K 286/23), da das vorläufige Rechtsschutzverfahren den Rechtsschutz in der Hauptsache sichern soll. Denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Interesse bestehen. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO kann die sofortige Vollziehung nur bei Vorliegen

eines besonderes Vollzugsinteresses angeordnet werden. Dieses muss stets auch bei offensichtlicher Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache vorliegen (st. Rspr., vgl. zum Gewerberecht: SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 - 6 B 284/22 -, juris Rn. 11; Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 157).

- 8 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer tierschutzrechtlichen Untersagungsanordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG ist der Zeitpunkt der (letzten) behördlichen Entscheidung, hier: der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2023. Entfällt der Grund für die Untersagungsanordnung nach diesem Zeitpunkt, führt dies im Regelfall daher nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung und ist der Betroffene auf die Durchführung des in der vorgeannten Vorschrift normierten Wiedergestattungsverfahrens zu verweisen (SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2020 - 3 B 124/20 -, juris Rn. 4; BayVGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 - 23 ZB -18.756 -, juris Rn. 12; NdsOVG, Urt. v. 29. November 2019 - 11 LB 642/18 -, juris Rn. 28, v. 20. April 2016 - 11 LB 29/15 - juris Rn. 34; zur Gewerbeuntersagung: BVerwG, Urt. v. 25. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 15). Für die Beurteilung, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts gegeben ist, kommt es hingegen auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats an.
- 9 1. Zu Recht rügt der Antragsteller, das in Nr. 5 des Bescheids angeordnete Verbot, die betroffenen Rinder an Angehörige mit der Absicht abzugeben, die Rinder unter den bisherigen Bedingungen weiter auf seinen Flächen zu halten, sei entgegen den Feststellungen im angefochtenen Beschluss rechtswidrig, da keine Tatsachen vorlägen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit seiner Angehörigen rechtfertige.
- 10 Das gegenüber dem Antragsteller angeordnete Haltungs- und Betreuungsverbot findet seine Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG. Danach kann die Behörde insbesondere demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierSchG wiederholt oder grob zuwider gehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen und es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

- 11 Adressat des Haltungs- und Betreuungsverbots ist derjenige, der ein Tier i.S.v. § 2 TierSchG hält, betreut oder zu betreuen hat. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Tierbetreuung sind somit personenbezogen. Maßnahmen nach § 16a Abs. 1 TierSchG und können nur demjenigen gegenüber verfügt werden, der nach § 2 TierSchG verpflichtet ist. Ein Veräußerungsverbot an nahe Angehörige käme daher allenfalls in Betracht, wenn Tatsachen die Prognose rechtfertigen würden, dass diese ihre sich aus § 2 TierSchG folgenden Pflichten vernachlässigen werden. Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich. Der Antragsgegner hat seine Anordnung damit begründet, der Antragsteller habe auch seinen Bestand an Schweinen, nachdem ihm die Schweinehaltung verboten worden war, an seine Ehefrau abgegeben, weswegen die Annahme naheliege, dass die Rinder weiterhin am selben Ort gehalten würden. Er räumt aber selbst ein, dass bei der Ehefrau des Antragstellers hinsichtlich der Schweinehaltung seither keine Mängel festgestellt worden seien. Folglich bestehen derzeit keine Tatsachen, die die Annahme (Prognose) rechtfertigen könnten, dass die Rinder im Falle einer Abgabe an die Ehefrau nicht tierschutz- und tierwohlgerecht behandelt werden. Soweit der Antragsgegner befürchtet, dass die Ehefrau des Antragstellers in diesem Fall die Pferde nicht tierwohlgerecht und insbesondere am gleichen Ort halten werde, beruhen solche Befürchtungen nicht auf Tatsachen im Sinne von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein Tierhalter weiterhin die in dieser Vorschrift genannten Zuwiderhandlungen begehen wird. Vielmehr handelt es sich hierbei um bloße Vermutungen. Auch hinsichtlich anderer Verwandter ist nichts dafür erkennbar, dass diese nach der Veräußerung ihren Pflichten aus § 2 TierSchG nicht nachkommen werden. Deshalb kann der Senat offen lassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auf Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ein Verbot, Tiere an bestimmte Personen zu veräußern, ausgesprochen werden kann.
- 12 2. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass das in Nr. 1 des Bescheids verfügte Haltungs- und Betreuungsverbot im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.
- 13 Die Rinderhaltung des Antragstellers, so das Verwaltungsgericht, verstoße gegen § 2 Nr. 1 und 3 TierSchG. Ausweislich der amtstierärztlichen Sachfeststellungen verstieße sie zudem gegen Nr. 1 der tierschutzrechtlichen Anordnung des Antragsgegners vom 7. Mai 2018, weil die dort verfügten Reinigungs- und Einstreuanordnungen nicht umgesetzt worden seien. Darüber hinaus verstieße die Rinderhaltung des Antragstellers

aus denselben Gründen jedenfalls auch gegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wonach sicherzustellen sei, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten werde, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt würden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kämen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert würden. Die Zuwiderhandlungen des Antragstellers seien wiederholt festgestellt und fotografisch gesichert worden. Sie stellten zugleich auch eine grobe Zuwiderhandlung dar. Die Feststellungen seien zunächst im Zeitraum von Januar bis März 2022 erfolgt. Sie seien im Juli 2022 und letztlich im November 2022 aktualisiert worden. Nach Einschätzung des Amtstierarztes sei zu keinem Zeitpunkt eine tierwohlgerechte Haltung festzustellen gewesen. Durch diese Haltungs- und Unterbringungsmängel seien den Rindern nach dessen Einschätzung auch erhebliche und länger anhaltende Leiden zugefügt worden. So habe der Nährstoffmangel bei den Rindern zu einem Substanzaufbrauch geführt. Es sei ein Haarkleidverlust festgestellt worden und beim Amtstierarzt sei der Verdacht auf Befall der Rinder mit Ektoparasiten entstanden. Nach Einschätzung des Amtstierarztes sei bei Fortsetzung der Rinderhaltung mit erheblichem Leiden der Tiere und gegebenenfalls sogar Schäden bis hin zum Ableben einzelner Rinder zu befürchten. Die auf Tatsachen beruhende Annahme, dass der Antragsteller auch weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werde, sei deshalb nicht zu beanstanden. Es sei auch nicht zu erwarten, dass der Antragsteller ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Tierhaltungen erwerbe. Sowohl der Zeitablauf zwischen Erlass der tierschutzrechtlichen Anordnungen vom 7. Mai 2018 als auch die mangelnde Fähigkeit des Antragstellers, Probleme der eigenen Tierhaltung zu erkennen, sprächen gegen eine künftige Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

- 14 Diese Feststellungen werden vom Antragsteller mit seinem Vorbringen nicht durchgreifend in Frage gestellt. Amtstierärzten ist vom Gesetzgeber im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes und bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt worden (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2023 - 6 B 318/22 -, juris Rn. 6.) Als gesetzlich vorgesehene Sachverständige sind die Amtstierärzte für Aufgaben wie diese eigens bestellt (vgl. § 15 Abs. 2, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Ihrer fachlichen Beurteilung kommt daher besonderes Gewicht zu (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 2. April 2014 - 3 B 62.13 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 - 6 B 370/21 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Hierauf wurde der Antragsteller vom Verwaltungsgericht hingewiesen. Dementsprechend konnte das Verwaltungsgericht die in verschiedenen Ver-

merken und im Ausgangsbescheid getroffenen Einschätzungen der Amtstierärzte heranziehen und auf der Grundlage von deren Erkenntnis die Einwendungen des Antragstellers zurückweisen. Seine Behauptungen, zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Beschlussfassung hätten keine tierschutzwidrigen Zustände bestanden, er habe seine Stallanlagen hinreichend sauber gehalten und sie seien zum Witterungsschutz ausreichend und es würde dort ausreichende Einstreu vorgenommen, er versorge die Rinder ausreichend mit Futter und Wasser, reichen nicht zu, um die über einen längeren Zeitraum hinweg dokumentierten Feststellungen der Amtstierärzte zu den vom Verwaltungsgericht genannten Missständen in Zweifel zu ziehen.

- 15 Soweit er sich zur Plausibilisierung einer tierschutzgerechten Haltung auf Fotos bezieht, die er mit der Beschwerde vorgelegt hat, handelt es sich um Momentaufnahmen, die überwiegend in der warmen Jahreszeit entstanden sind und die nicht die Annahme rechtfertigen können, dass der Antragsteller sein Verhalten nachhaltig geändert hat. Probleme mit dem Nährzustand und der Unterbringung der Rinder wurden vor allem in den Wintermonaten festgestellt. Aus der Mitteilung des Amtstierarztes des Antragsgegners vom 29. September 2023 ergibt sich, dass bei dem festgestellten Nährzustand der Kühe prognostisch keine Weidehaltung mit oder ohne Unterstand über die Wintermonate möglich sein wird. Der Antragsteller verfügt nicht über einen tierschutzgerechten und den Mindestanforderungen der Sächsischen Bauordnung genügenden Stall. Nach den Feststellungen des Amtstierarztes und den eingereichten Fotos existiert zwar ein Witterungsschutz, der aber nur für einen Teil des aktuellen Rinderbestands Schutz bietet. Für die übrigen Tiere steht nur ein baufälliger Holzunterstand zur Verfügung. In der Akte finden sich zudem Fotos von Kontrollen im Zeitraum Februar bis Mai 2022, die dort nasse, schlammige und mit Kot bedeckte Flächen zeigen. Somit wäre bei einem Verbleiben der Rinder in der Obhut des Antragstellers in den Wintermonaten mit einem erheblichen Leiden der Rinder zu rechnen, weil für eine Weidehaltung der Nährzustand der Rinder unzureichend ist und für deren Aufstallung geeignete Räume nicht ausreichend vorhanden sind.
- 16 3. Die Beschwerde zeigt auch keine durchgreifenden Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts auf, dass die Anordnung der Untersuchung aller Rinder sowie befristeter Ausnahmen vom Haltungsverbot für trächtige Kühe und deren Nachwuchs für den Zeitraum nach der Geburt unter den Nr. 2 und 4 gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG rechtmäßig sind. Diese, so das Verwaltungsgericht, dienten dem Schutz der besonderen Bedürfnisse von trächtigen Mutterkühen und

deren Nachwuchs. Der Antragsteller sei diesen Anordnungen nicht substantiiert entgegengetreten.

- 17 Dagegen beruft sich der Antragsteller ohne Erfolg darauf, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass im Zeitraum vom 11. März 2022 bis zur Beschlussfassung durch das Verwaltungsgericht keine Erkrankungen bei seinen Tieren festgestellt worden seien. Diese Argumentation verkennt, dass die Untersuchung durch einen Tierarzt oder Besamer auf die Feststellung der Trächtigkeit der Rinder gerichtet ist.
- 18 4. Soweit sich der Antragsteller im Beschwerdevorbringen gegen das Verbot der Verfütterung von Siloballen des vom Antragsteller gewonnenen zweiten Schnitts (Nr. 6 des angefochtenen Bescheids) zur Wehr setzt, welches das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss für rechtmäßig erachtet hat, dringt er mit der Beschwerde ebenfalls nicht durch. Sein Vorbringen hierzu beschränkt sich auf die Behauptung, dass aus der Qualität des Fotos von einem Silageballen nicht auf den Rest der Silage geschlossen werden könne. Eine Laboruntersuchung einer Futtermittelprobe des zweiten Schnitts hatte einen zu hohen und gesundheitsgefährdenden Gehalt an Clostridien ergeben. Der Antragsgegner trägt vor, dass der zweite Schnitt einer einheitlichen Silage zugeführt worden sei und deshalb von einem Siloballen auf die Qualität der gesamten Charge geschlossen werden könne. Damit setzt sich der Antragsteller nicht auseinander.
- 19 5. Der Antragsteller rügt zu Unrecht, die in Nr. 7 des Bescheids angeordneten kostenpflichtigen Kontrollen seien unverhältnismäßig und schikanös. Angesichts des langen Zeitraums, über den hinweg beim Antragsteller amtstierärztlich erhebliche Mängel bei der Haltung seines Rinderbestandes festgestellt worden sind, stellen sich diese auch nach Auffassung des Senats als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig dar. Der Senat sieht sich in der Notwendigkeit dieser Kontrollen durch die vom Antragsgegner mit Schreiben vom 8. Mai, 30. August und 29. September 2023 vorgelegten weiteren Aktenbestandteile bestätigt. Die darin dokumentierten amtstierärztlichen Kontrollberichte belegen, dass der Antragsteller die Rinder offensichtlich weiterhin nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechend hält.
- 20 6. Auch zu dem (insoweit) maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Entscheidung des Senats besteht weiterhin ein überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung der im Bescheid getroffenen Anordnungen. Die Verpflichtung des Staates zum Schutz von Tieren ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 20a GG) und überwiegt das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers an der Tierhaltung im Nebenerwerb.

Hieran hat sich seit Erlass des Widerspruchsbescheids nichts geändert, wie sich schon aus den mit obigen Schreiben genannten Aktenbestandteilen ergibt.

- 21 Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist auch kein „Wohlverhaltenszeitraum“ zu berücksichtigen. Seiner Meinung nach hätte das Verwaltungsgericht berücksichtigen müssen, dass im Zeitraum vom 11. März bis zu dessen Beschlussfassung keine Erkrankungen bei seinen Rindern festgestellt worden seien. Dies zwingt nicht zu der Annahme, der Antragsteller habe seine Rinder in diesem Zeitraum tierwohlgerecht gehalten. Die Feststellungen des Amtstierarztes vom 22. Dezember 2022 ergaben vielmehr, dass der Antragsteller die Rinder zu diesem Zeitpunkt ohne Witterungsschutz auf einer verschlammten und nicht windgeschützten Weide hielt. Gegenwärtig besteht ein unzureichender Ernährungszustand für eine ganzjährige Weidehaltung und kein ausreichender Stall. Im Übrigen wäre ein Wohlverhalten unter dem Druck eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens ohnehin nur ein eingeschränktes Indiz für künftiges Wohlverhalten (BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 1987 - 1 B 93.86 -, juris Rn. 11).
- 22 7. Da die im Bescheid gesetzten Fristen zu den Anordnungen Nr. 2 (15. März 2022) und 3 (25. März 2022) bereits verstrichen sind, verlängert der Senat (vgl. zur Senatspraxis: SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 6 B 2/21 -, juris Rn. 17) die dem Antragsteller gesetzte Frist zur Untersuchung der Rinder auf Trächtigkeit durch einen Tierarzt oder Besamer (Nr. 2) bis 16. November 2023 und die Frist zur Veräußerung der bezeichneten Rinder an dritte Personen und deren anderweitige Unterbringung (Nr. 3) bis 30. November 2023.
- 23 8. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben worden.
- 25 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Groschupp

Gretschel